

# Vorgaben zu unlauterem Verhalten während der VSUZH Ratswahlen 2023

erlaubt:

- jegliche Kandidierendenwerbung (ausgenommen EW auf offiziellen UZH & VSUZH Kanälen)
- Poster-Werbung
- Mail-Werbung
- eigene Standaktion (max. 1 Tag/Woche)
- neutrale Wahlwerbung in VL & Seminaren
- neutrale Werbung auf offiziellen UZH & VSUZH Kanälen

nicht erlaubt:

- EW in VL & Seminaren (Wahlphase)
- EW an VSUZH Wahlkabinen/Wahlständen (Wahlphase)
- EW auf offiziellen UZH & VSUZH Kanälen (Wahl- & Kandidaturphase)
- EW über UZH Mailverteiler (Wahlphase)
- Stimmenkauf
- Auftrag/Anstiftung zu unerlaubten Handlungen

Sanktionen

- Benachrichtigung der Fraktion
- Anprangerung des Vergehens
- Entzug finanzieller Unterstützung an die Fraktion
- Entzug von Möglichkeiten zur Wahlwerbung für Fraktion

EW = Eigenwerbung = jegliche Werbung, die eine Person/Fraktion besonders hervorhebt

## Werbung in den verschiedenen Phasen der Wahl 23

Bezug auf Kandidaturphase		Bezug auf Wahlphase	
✓	Poster-Werbung	✓	Poster-Werbung
✓	Massenmail-Werbung	✗	Massenmail-Werbung

✓	Standaktion	✓	Standaktion
✓	neutrale Werbung in VL & Seminaren	✓	neutrale Werbung in VL & Seminaren
✓	neutrale Werbung auf offiziellen UZH & VSUZH Kanälen	✓	neutrale Werbung auf offiziellen UZH & VSUZH Kanälen
✓	EW in VL & Seminaren	✗	EW in VL & Seminaren
✗	EW auf offiziellen UZH & VSUZH Kanälen	✗	EW auf off. UZH & VSUZH Kanälen
		✓	neutrale Werbung an Wahlkabinen
		✗	EW an Wahlkabinen

Ein Verstoss gegen die Vorgaben für die Wahlen 2023 kann durch die Wahlleitung mit entsprechenden Sanktionen belegt werden. Gegen die Verhängung von Sanktionen kann Einsprache an die Wahlleitung oder Rekurs an den VSUZH Vorstand erhoben werden.